OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652751/5/FP

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von J K, N, vertreten durch H Rechtsanwälte OG, X gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. März 2023, GZ: VerkR21-121-2023/LL, betreffend die Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, eine neurologische Stellungnahme vorzulegen, den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, einen zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (neurologische Stellungnahme) beizubringen. Die belangte Behörde begründete mit einer Mitteilung der Amtsärztin, aus welcher sich ergibt, dass beim Bf eine Absence oder Amnesie ausgeschlossen werden müsse. Die belangte Behörde erkannte die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. März 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des Bescheids, eine mündliche Verhandlung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. März 2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Am 16. Juni 2023 legte der Bf sowohl der belangten Behörde als auch dem Verwaltungsgericht eine fachärztliche neurologische Stellungnahme Dris. C S vor.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 4 VwGVG, zumal der Bf die Anordnungen aus dem angefochtenen Bescheid vollinhaltlich erfüllt hat und deshalb kein rechtliches Interesse an einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes mehr besteht, zumal auch eine Formalentziehung gemäß § 24 Abs 4 FSG nicht mehr in Betracht kommt. Aus diesem Grund stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des angefochtenen Bescheids lautet:

„I. Sie werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgenden, für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund/Stellungnahme beizubringen:

- neurologische Stellungnahme

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs 4 i.V.m. § 8 Führerscheingesetz 1997 […]

II. Die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Beschwerde wird aberkannt. […]“

Der Bf hat am 16. Juni 2023 eine befürwortende fachärztliche neurologische Stellungnahme Dris. S beigebracht.

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Akt, insbesondere den genannten Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gegenstand des vorliegend angefochtenen Bescheides ist die Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme, die der Amtsärztin als Grundlage für ein amtsärztliches Gutachten dienen soll.

Zur Erfüllung derartiger Anordnungen stellt der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise Folgendes dar:

„Die ‚Formalentziehung‘ nach § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 ist schon dann unzulässig, wenn der Betreffende die entsprechenden Anordnungen befolgt hat, weil damit der Zweck der Anordnungen erreicht wurde (Hinweis E 20. Oktober 2005, 2005/11/0158).[...]“. (VwGH 15. Mai 2007, 2006/11/0233)

Der Verwaltungsgerichtshof legt in dieser Entscheidung weiter dar, dass ein allfälliger negativer Inhalt der Stellungnahme eine Formalentziehung nicht mehr rechtfertigt, woraus sich ergibt, dass es auf den Inhalt der beizubringenden Stellungnahme nicht ankommt und zwar auch dann nicht, wenn die Stellungnahme dem Amtsarzt inhaltlich nicht ausreichend erscheint. (vgl. impl. VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Dementsprechend führt der VwGH in seiner Entscheidung vom 20. April 2004, 2004/11/0015 wie folgt aus:

„Nach dem unmissverständlichen Wortlaut des § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG 1997 kann eine auf diese Gesetzesstelle gestützte Entziehung der Lenkberechtigung nur ‚bis zur Befolgung der Anordnung‘ ausgesprochen werden kann. (Hier: Zeitraum bis zur amtsärztlichen Untersuchung des Bf; durch die Anordnung der Dauer der Entziehung ‚bis zur Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens‘ ist daher der Bf in seinen Rechten verletzt, weil er mit der von ihm ermöglichten amtsärztlichen Untersuchung die im

Aufforderungsbescheid aufgetragene Verpflichtung zur Gänze erfüllt und der Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens durch den Amtsarzt nicht von ihm beeinflusst werden kann."

Der Bf hat im Beschwerdeverfahren eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme einer Neurologin vorgelegt, sodass es der Amtsärztin ermöglicht wird, ihr Gutachten fertig zu stellen und der Bf den Anordnungen der Behörde vollinhaltlich gefolgt ist.

III.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452), (vgl dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist

- unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit
- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer

Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78, vom 28. Jänner 1980, 0051/80, vom 14. Februar 1980, 0904/78, vom 24. November 1980, 2675/80, vom 18. September 1981, 3481/80, vom 28. Februar 1983, 82/12/0104, vom 13. Dezember 1983, 83/07/0326, vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383, sowie vom 9. April 1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH v. 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646). [Hervorhebung nicht im Original]

Das vom Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides, mit dem ihm aufgetragen wurde, eine fachärztliche neurologische Stellungnahme beizubringen.

In der Folge kam der Bf dem behördlichen Auftrag jedoch nach, obwohl seiner Beschwerde faktisch aufschiebende Wirkung zukam (zur Aberkennung derselben siehe unten).

Das angestrebte Rechtsschutzziel, die fachärztliche Stellungnahme nicht beibringen zu müssen, kann infolge zeitlicher Überholung aber nun nicht mehr erreicht werden, weil die Stellungnahme bereits vorliegt.

Der Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ableiten, weil, selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende

Bescheid rechtswidrig war, er die Stellungnahme bereits beigebracht hat und der Bescheid schon an sich nicht die Rechtswirkung entfalten kann, dass der Bf die Stellungnahme neuerlich beizubringen hat (vgl. VwGH 15. Mai 2007, 2006/11/0233), weshalb aus diesem Grund auch keine Formalentziehung gem. § 24 Abs 4 FSG erfolgen könnte.

Der Bescheid ist im Ergebnis konsumiert.

Demgemäß hat der VwGH im dem vorliegenden Verfahren ähnelnden Bescheidverfahren, sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen zu müssen, wie folgt ausgesprochen:

„Mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer - nach nicht befolgter formloser Aufforderung - gemäß § 65 Abs. 4 iVm § 77 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), sich binnen zwei Wochen ab Bescheidzustellung bei dem Landeskriminalamt eines näher bezeichneten Landespolizeikommandos einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen. Werde der im Spruch genannten Frist zur erkennungsdienstlichen Behandlung weiterhin nicht nachgekommen, werde diese mittels Vorführung zum näher bezeichneten Landespolizeikommando - nötigenfalls unter Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt - gemäß § 78 SPG durchgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. den hg. Beschluss vom 22. November 2007, Zl. 2007/21/0276, mwN) besteht ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers an einer Entscheidung über die Beschwerde nach der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mehr; wurde diese nach Beschwerdeerhebung durchgeführt, hat dies in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG die Gegenstandslosigkeit und damit die Einstellung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 33 Abs. 1 VwGG zur Folge. Wird - wie im hier zu beurteilenden Fall - die Beschwerde nach (freiwilliger) Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben, fehlt ihr die Berechtigung zu ihrer Erhebung (vgl. die hg. Beschlüsse vom 24. Juni 2008, Zl. 2008/17/0071; und vom 11. November 2010, Zl. 2010/17/0213).“
(VwGH 15. März 2012, 2012/01/0010)

Nichts anderes gilt im Falle der freiwilligen Erfüllung der Bescheidanordnung nach Einbringung der Beschwerde, lediglich ist diesfalls das Verfahren einzustellen (anstatt die Beschwerde zurückzuweisen, vgl. VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012)

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).
Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze,

entspricht die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ... oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027 stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung seiner Beschwerde weggefallen ist, ist das Beschwerdeverfahren gem. § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen, weil der Bf in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein konnte und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Bf nicht verändern könnte.

III.3. Insofern ist das Verfahren in Bezug auf die bereits erfüllte Anordnung wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen. (vgl. diesbezüglich ganz aktuell VwGH 24. Mai 2023, Ra 2022/11/0119)

III.4. Aus gegebenem Anlass, darf die belangte Behörde darauf hingewiesen werden, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Verfahren gemäß § 24 Abs 4 FSG nicht die von der Behörde offenbar gewünschte Wirkung entfalten kann, weil das Gesetz die einzige vorgesehene Sanktion, die sogenannte Formalentziehung, ausdrücklich an die Rechtskraft des Aufforderungsbescheids knüpft. Rechtskraft wird durch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht bewirkt, weshalb ein vorzeitiger Vollzug beim Bescheid nach § 24 Abs 4 FSG im Fall einer Beschwerde grundsätzlich ausscheidet. Im ggst. Fall kann der behördliche Bescheid infolge nunmehriger Einstellung des Beschwerdeverfahrens nicht mehr rechtskräftig werden.
Zudem darf angemerkt werden, dass eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung für die Beibringung einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme kaum als angemessen angesehen werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass es am Rechtsschutzinteresse einer Partei fehlt, wenn nur abstrakt – theoretische Rechtsfragen zu klären sind. Diese Judikatur des VwGH, die einen Grundsatz des österreichische Rechtssystemes (Frage der Beschwer) behandelt, kann nach der

Judikatur des VwGH (28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027) auf die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl